

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 133 (2007)
Heft: 10

Artikel: Aus unserer Verwaltungspraxis : Religionsstifter im modernen Rechtsstaat
Autor: Stricker, Ruedi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-606156>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Religionsstifter im modernen Rechtsstaat

Ruedi Stricker

Herrn J. C. Messias
Religionsstifter
Jugendherberge Gottlieben
8274 Gottlieben

Bern, 29. November 2007

Sehr geehrter Herr Messias,

Unter Bezugnahme auf **Ihr Schreiben vom 16. August 2007** an die Eidg. Steuerverwaltung nehmen wir als zuständige Abteilung in deren Auftrag wie folgt Stellung zu Ihren Ausführungen:

Die Einnahmen aus Ihrer beruflichen **Tätigkeit als selbstständigerwerbender Religionsstifter** unterliegen grundsätzlich der Mehrwertsteuerpflicht und sind zum Normalsatz von derzeit 7.6% abzurechnen. Auf Ihren Antrag auf eine Besteuerung zu einem Pauschalsatz können wir leider nicht eintreten, da im Bericht zur letzten Revision ausdrücklich festgehalten wurde, dass die rechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemässe Buchführung nach wie vor nicht erfüllt sind. Wir gehen auch davon aus, dass Sie in der Zwischenzeit im Besitz der Verfügung sind, wonach Sie sich unter Strafandrohung bis spätestens Ende November im Handelsregister Ihres Wohnkantons einzutragen haben. Sie werden dort auch in Bezug auf das weitere Vorgehen für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung und die **nach wie vor ungeklärte Frage Ihrer Staatsbürgerschaft** orientiert.

Der Steuersatz von 7.6% gilt selbstverständlich auch für Ihre Leistungen im Zusammenhang mit der **Ernährung Ihres Publikums** im Rahmen Ihrer regelmässigen öffentlichen Veranstaltung «Abendmahl», soweit es sich um Grundnahrungsmittel wie Brot oder Olivenöl handelt, da gemäss der einschlägigen Verordnung nur Lebensmittel zum reduzierten Satz von 2.4% besteuert werden, die nicht am Verkaufspunkt verzehrt werden. Da das Abendmahl jedoch **gemäss Gutachten von Herrn Prof. Dr. Ulrich Rechthaber** entsprechend abendländischer Tradition in erster Linie soziokulturellen Charakter aufweist und erst in zweiter Linie der Ernährung Ihrer Klienten dient, ist davon auszugehen, dass die abgegebenen Lebensmittel an Ort und Stelle konsumiert werden. Aufgrund dieses Sachverhalts werden Sie in diesem Zusammenhang dem Gastgewerbe gleichgestellt. Für diese Überlegung spricht im Übrigen auch die Tatsache, dass Sie an diesen Veranstaltungen ein alkoholisches Getränk (dem Vernehmen nach **aus Quellwasser destillierter Rotwein**) anbieten, das aus fiskalischer Sicht kein Grundnahrungsmittel darstellt und demzufolge in keiner Weise die Voraussetzungen für eine steuerliche Privilegierung erfüllt.

Wie Sie im o. g. Schreiben des Weiteren ausführen, werden Sie ab nächstem Jahr von der SUIZA voraussichtlich Urheberrechtsbeiträge für die **Erfindung des Christbaums** bzw. der Verwendung von Jungfichten und anderen Nadelgehölzen der Gattung Pinus für kultische Handlungen erhalten. Aufgrund unserer Abklärungen mit dem Rechtsdienst müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass auch diese Einnahmen der vollen Steuerpflicht unterliegen. Ausgenommen sind lediglich Betriebsanleitungen oder anderes Schriftgut, das im Wesentlichen die Kriterien für Literaturprodukte erfüllt.

Was Ihre Fragen in Bezug auf die Vorsteuerabzüge betrifft, ist die Sachlage wie folgt: Materialaufwendungen wie Wasser und Luft für die Ad-hoc-Produktion von Wein für **mangelhaft geplante Hochzeiten** und andere Veranstaltungen sind selbstverständlich in vollem Umfang abzugsfähig, soweit sie nicht der persönlichen Verwendung zugeführt werden und damit als Privatkonsum gelten. Laufende Aufwendungen für den Unterhalt Ihrer Reittiere der Gattung asinus sind mit Ausnahme von Parkgebühren ebenfalls abzugsfähig, soweit sie belegt sind. Wir verweisen jedoch ausdrücklich auf die einschlägigen Bestimmungen der MWST-Verordnung betreffend den Privatanteil für gemischt genutzte Investitionen. Gleichzeitig machen wir Sie darauf aufmerksam, dass diese Beurteilung auf Ihr gesamtes Geschäftsinventar und Ihre Berufskleidung zutrifft. In keiner Weise abzugsfähig sind sodann Ihre gelegentlichen Auslagen für Nächtigung und Verpflegung. Da Sie sich seit Jahrhunderten mit dem unsererseits nicht nachvollziehbaren Argument eines **ausserirdischen Wohnsitzes** hartnäckig weigern, ein ordnungsgemässes Wohn- und Steuerdomizil zu benennen, ordnen wir hiermit auf der Grundlage der einschlägigen Bundesgerichtsentscheide an, dass Sie ab 1. Januar 2008 fiskalisch am Sitz der Eidg. Steuerverwaltung domiziliert sind. Korrespondenz und Steuerrechnung werden Ihnen jeweils gegen Vorlage eines Ausweispapiers im Sekretariat ausgehändigt. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichnete während der Schalteröffnungszeiten zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Eidg. Steuerverwaltung (Abt. Mehrwertsteuer)

gez. Albert Signer

25

Nebelspalter
Dezember 2007
Januar 2008